

– Ergebnisabführungsvertrag –

zwischen

der Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG, diese vertreten durch den Vorstand Bertram Köhler, Fraunhoferstraße 1, 07743 Jena, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts – Registergericht – Jena unter HR B 208401

– im Folgenden auch als „**DEWB AG**“ bezeichnet –

und

der DEWB Effecten GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Bertram Köhler, Fraunhoferstraße 1, 07743 Jena, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts – Registergericht – Jena unter HR B 514988

– im Folgenden auch als „**DEWB GmbH**“ bezeichnet –

– DEWB AG und DEWB GmbH auch zusammen als „**Parteien**“ bezeichnet –

1. Gewinnabführung

Die DEWB GmbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die DEWB AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um (i) einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, (ii) einen etwaigen Betrag, der in gesetzliche Rücklagen einzustellen ist, und (iii) einen etwaig nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag; in jedem Fall aber nicht mehr, als der sich nach § 301 AktG, in der jeweils geltenden Fassung, ergebende Höchstbetrag.

Die DEWB GmbH kann mit Zustimmung der DEWB AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Rücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der DEWB AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, soweit § 301 AktG, in der jeweils geltenden Fassung, dem nicht entgegensteht.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der DEWB GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

2. Verlustübernahme

Die DEWB AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils aktuellen Fassung entsprechend Anwendung.

Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der DEWB GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

3. Wirksamwerden und Dauer

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Hauptversammlung der DEWB AG (§ 293 Abs. 1 AktG) sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DEWB GmbH geschlossen.

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der DEWB GmbH wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der DEWB GmbH, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt.

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien zum Ablauf eines Geschäftsjahres der DEWB GmbH unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des Geschäftsjahres der DEWB GmbH, das mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn der Verpflichtung zur Gewinnabführung oder Verlustübernahme gemäß Abs. 2 endet (Mindestlaufzeit).

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die DEWB AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nur noch mit 50 Prozent oder weniger am Stammkapital der DEWB GmbH beteiligt ist.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Wenn dieser Vertrag endet, hat die DEWB AG den Gläubigern der DEWB GmbH nach § 303 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, Sicherheit zu leisten.

4. Kosten

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die DEWB AG.

5. Schlussbestimmungen

Bei der Auslegung dieses Vertrages sind die jeweiligen steuerlichen Vorschriften der Organschaft (insbesondere die §§ 14 – 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung) in dem Sinne zu berücksichtigen, dass eine wirksame steuerliche Organschaft erwünscht ist.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Jena, 29.04.2022

Jena, 29.04.2022



Deutsche Effecten- und Wechsel-
Beteiligungsgesellschaft AG



DEWB Effecten GmbH